



BEI EIB

Den europæiske Investeringsbank
Europäische Investitionsbank
Ευρωπαϊκή Τράπεζα Επενδύσεων
European Investment Bank
Banco Europeo de Inversiones
Banque européenne d'investissement
Banca europea per gli investimenti
Europese Investeringsbank
Banco Europeu de Investimento

Der Präsident

Herrn
Pierre BEREGOVY
Präsident des
Rates der Europäischen Gemeinschaften

BRÜSSEL

DEUTSCHE FASSUNG

Luxemburg, den 6. Dezember 1989

Herr Präsident!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 10. Oktober 1989 darf ich Ihnen mitteilen, daß sich der Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank durch Beschluß vom 29. November 1989 einstimmig dafür ausgesprochen hat, die Bank zu ermächtigen, Darlehen aus ihren eigenen Mitteln bis zu einem Betrag von insgesamt 1 Mrd ECU für Investitionsvorhaben in Ungarn und Polen bereitzustellen.

Diese Ermächtigung gilt unter der Bedingung, daß die Gemeinschaft der Bank für die Zahlung sämtlicher Beträge, die aufgrund eines in Ungarn bzw. in Polen gewährten Darlehens geschuldet werden, eine Bürgschaft unter Verzicht der Einreden der Vorklage und der Teilung einräumt.

Der Wortlaut dieses Beschlusses ist diesem Schreiben beigelegt.

Ich beabsichtige, die Ministerpräsidenten Ungarns und Polens schriftlich von diesem Beschluß des Rates der Gouverneure zu unterrichten, und dabei darauf hinzuweisen, daß die Bank umgehend die erforderlichen Kontakte mit den zuständigen Stellen aufnehmen möchte, damit die Operationen rasch anlaufen können.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) Ernst-Günther Bröder

Anlage

R A T D E R G O U V E R N E U R E

TÄTIGKEIT DER BANK IN POLEN UND UNGARN

Beschluß

DER RAT DER GOUVERNEURE FASST auf Vorschlag des Verwaltungsrats, nach Maßgabe von Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Satzung der Bank,

IN DER ERWÄGUNG, daß der Rat der Europäischen Gemeinschaften auf seiner Tagung Allgemeine Angelegenheiten am 3. Oktober 1989 die allgemeine Linie des von der Kommission vorgeschlagenen Aktionsplans für die Gemeinschaftshilfe für Polen und Ungarn zur Unterstützung der Bemühungen dieser Länder um politische und wirtschaftliche Reformen begrüßt hat;

IN DER ERWÄGUNG, daß als Teil dieses Aktionsplans der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der Gemeinschaft am 9. Oktober 1989 beschlossen hat, die Bank zu ersuchen, Polen und Ungarn Darlehen für die Finanzierung von Investitionsvorhaben zu gewähren, die den üblichen Kriterien der Bank für die Gewährung von Darlehen aus ihren eigenen Mitteln entsprechen, wobei diese Darlehen in vollem Umfang durch eine Bürgschaft zu Lasten des Gesamthaushalts der Europäischen Gemeinschaften besichert würden;

IN DER ERWÄGUNG, daß die Kommission die Verfahren für die Übernahme einer solchen Bürgschaft eingeleitet hat;

EINSTIMMIG FOLGENDEN BESCHLUSS:

1. Die Bank wird ermächtigt, unter den nachstehend genannten Bedingungen Darlehen aus ihren eigenen Mitteln bis zum Gesamtbetrag von einer Milliarde ECU für Investitionsvorhaben in Polen und Ungarn zu gewähren:

1.1. Die von der Bank gewährten Darlehen werden in vollem Umfang durch eine Bürgschaft zu Lasten des Gesamthaushalts der Europäischen Gemeinschaften nach Maßgabe der in dem Beschluß des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister vom 9. Oktober 1989 niedergelegten Bedingungen besichert.

1.2. Die Darlehen werden für die Finanzierung von Investitionsvorhaben gewährt, die den üblichen Kriterien für die Gewährung von Darlehen aus eigenen Mitteln der Bank entsprechen.

1.3. Die Mitgliedstaaten geben der Bank die Möglichkeit, die nationalen Kapitalmärkte in Anspruch zu nehmen, um die erforderlichen Mittel aufzunehmen.

2. Der Präsident der Bank wird den Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften in Beantwortung seines Schreibens vom 10. Oktober 1989 von diesem Beschluß unterrichten.

Luxemburg, den 29. November 1989